ficht fein, bag boch eine Gefahr im Berguge vorliege; benn gerabe weil unfere Papiere verhaltnigmäßig bober ftehen, als bie preußischen, worauf ber Berr Prafibent bon Behmen besonders hinwies, mochte ich glauben, bag, wenn bas Schulobuch nicht eingeführt murbe, fehr viele Inhaber von Renten biefe gu bem jetigen hohen Courfe lieber verkaufen und bafür niebriger ftebenbe preußische Bapiere ankaufen murben, um bort eben von bem nachftens ins Leben tretenben Staatsichulbbuche Ge= brauch zu machen. 3ch glaube, bag fur ben Staat ein Nachtheil baraus erwachfen mußte, wenn bas Staats= schuldbuch jest nicht eingeführt wurde. Bas nun bie Staatsglaubiger felbft betrifft, fo mochte ich allerdings anch ber Meinung fein, bag es Pflicht bes Staates fei, ihnen diefelben Bortheile zu gemahren, welche jest faft in allen Culturftaaten icon gewährt werben, und ich glaube taum, bag wir uns einer Ginrichtung auf bie Lange werben entziehen fonnen, bie überall um uns herum und namentlich auch in Preugen eingeführt worden ift. Das Sauptbebenken, welches die erfte De= putation ausgesprochen hat, liegt aber barin, ob man bem ftanbifchen Ausschuffe fur bie Staatsschulbenverwaltung ebenfalls biefes Geschäft werbe übertragen konnen ober nicht. Ich möchte nun glauben, bag gerabe barin bag bie geehrte Deputation fich babin ausgesprochen hat, baß es mahrscheinlich, daß ber ftanbische Ausschuß in der jetigen Verfaffung überhaupt nicht werbe fortbefteben tonnen, eber ein Grund bafur gu fuchen fei, baß berfelbe versuchsweise wenigstens bis auf Beiteres, wenigstens bis jum nachften Landtage auch bie Geschäfte bes Staatsichulbbuches mit übernehme, Geschäfte, beren Große ja jest noch gar nicht zu überseben ift. Gined= theils werben fic für fehr umfangreich gehalten; anbern= theils aber, wie ber herr Commerzienrath Wannschaff geaußert hat, tann möglicher Weise fogar eine Berminberung ber Geschäfte eintreten. Sierbei möchte ich noch barauf aufmertfam machen, bag ber Gefegentwurf felbft auf eine Beschränkung biefer Geschäfte binweift, und zwar in mehreren Paragraphen, und namentlich auch im § 7, wo es im letten Abfate beißt:

"Gine Prufung ber Giltigkeit ber ben Untragen ju Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht ftatt."

Also eine juriftische Prüfung ift ausgeschloffen. 3ch glaube, bag badurch ichon bie Bahl ber Geschäfte und der Umfang berfelben gang wesentlich vermindert werben wirb. Wir feben aus bem Berichte, bag bie Summe unserer Staatsschulben fich feit Ginführung ber Berfaffung um ein febr Bedeutenbes vermehrt hat, und zwar ungefähr um bas Zwölffache. Es haben alfo auch infolge beffen bie Geschäfte bes Ausschuffes eine bem= entsprechende Erweiterung erfahren. 3ch möchte boch glauben, bag bie Geschäfte, welche jest durch Uebernahme | Berren! 3ch werbe Sie, nachbem bie Sache nunmehr

aber fehr auseinander. 3ch mochte allerdings ber Un- bes Staatsschuldbuches noch hinzutreten follen, keine fo bebeutende Rolle im Bergleich zu ber ichon vorhandenen zwölffachen Bermehrung fpielen burften, um etwa baraus bie Berechtigung gu entnehmen, bas gange Gefet guruck= zuweifen. 3ch mochte fogar meinen, bag möglicher Beife gewiffe Bortheile baburch fur die fpater etwa ftatt bes Ausschuffes ins Leben tretenbe Behörbe baburch erwachfen tonnten, bag ber Musichug in ber Beit bis zum nachften Landtag verschiebene Erfahrungen fammeln fonnte, wonach diese neue Beborbe genauer und bestimmter eingerichtet werden konnte. Man wird auf biefe Beife leichter eine fichere Bafis finden tonnen, auf welcher bie neue Gin= richtung fich wird leichter grunden und organistren laffen. 3ch meinerseits tann alfo, fo febr ich bem Bebenten, welches gegen bie Uebernahme biefer Gefchafte von Seiten bes ftanbifden Musichuffes geltend gemacht worben ift, auch eine gemiffe Berechtigung nicht absprechen will, mich bennoch nicht bon ber Unficht abbringen laffen, baß es fowohl im Intereffe ber Staatsglaubiger, als auch bes Staates felbft liegt, wenn wir ben Gefetent. wurf icon jest annehmen.

> Biceprafibent Banbesaltefter Dempel: Es ift auf Schluß ber Debatte angetragen worben.

> Es haben fich noch jum Borte gemelbet: Berr Seiler und Berr Belt.

> Will Jemand gegen ben Schluß sprechen? - Es ift nicht ber Fall. Ich ichließe baber bie Debatte und ertheile bem Beren Referenten bas Schlugwort.

(Rittergutsbefiger Belt bittet gur thatfachlichen Berichtigung um's Bort.)

Rittergutsbefiger Belt: Der Berr Burgermeifter Martini hat bei mir eine Untenntnig bes § 17 voraus. gefett. Meine Berren! Das beruht auf einem Jrrthum. Mir find die Beftimmungen bes § 17 wohl betannt gewesen und ich habe auch nicht von ber Auszahlung ber Rente gesprochen, sonbern von ber Ginlieferung ber Rentenscheine, und ebenfo ift es mir betannt, bag nach § 10 ber Antrag auf Gintrag einer Rente fdriftlich geftellt werben tann. 3ch habe bas auch borbin bereits ausgesprochen. Gr. Ercelleng bem herrn Minifter bin ich für bie mobiwollenbe und eingehenbe Ermägung, bie er ben von mir ausgesprochenen Borichlagen bat gu Theil werden laffen, zu ergebenftem Dante verpflichtet.

Burgermeifter Martini: Bur thatfachlichen Btrichtigung!

3ch habe weber von Untenninig bes herrn Belt gesprochen, noch von § 17.

(Seiterteit.)

Referent Oberburgermeifter Dr. Unbre: Meine